

Gesetz über die kantonale Ingenieurschule HTL (HTL-Gesetz)

vom 24. September 1989

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 71 Absatz 1 und Artikel 74 litera a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986

nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. Dezember 1988

beschliesst:

§ 1. 1. Grundsatz

¹ Der Kanton Solothurn errichtet und betreibt eine Kantonale Ingenieurschule HTL.

² Die HTL wird in die kantonale Fachhochschule eingegliedert.¹⁾

§ 2. 2. Standort

¹ Der Regierungsrat führt eine öffentliche Ausschreibung über den Standort durch.

² Der Standortentscheid unterliegt der Volksabstimmung.

§ 3. 3. Finanzielles

a) Baukredit

¹ Für den Bau der erforderlichen Gebäulichkeiten einschliesslich Landerwerb, Einrichtungen und Umgebungsarbeiten wird ein Rahmenkredit von 80 Millionen Franken bewilligt.

² Der Rahmenkredit nach Absatz 1 erhöht oder vermindert sich entsprechend den Indexveränderungen gegenüber dem Zürcher Baukostenindex vom 1. Oktober 1988 (756,7 Punkte).

³ Der Kantonsrat genehmigt die Projekte und gibt die Teilkredite frei.

⁴ Sofern die Bruttokosten den Rahmenkredit nach Absätzen 1 und 2 übersteigen, unterliegen die entsprechenden Beschlüsse des Kantonsrates der Volksabstimmung.

§ 4. b) Beitrag der Standortgemeinde

An die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Investitionskosten leistet die Standortgemeinde 10% nach § 106 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985²⁾.

¹⁾ § 1 Abs. 2 eingefügt am 28. September 1997; GS 94, 261.

²⁾ BGS 416.111.

416.911

§ 5. c) Betriebskredite

Die Kredite für den Betrieb und für die Investitionen zur Erneuerung der Ausstattung der Schule werden in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

§ 6. ...¹⁾

§ 7. 5. Inkrafttreten und Vollzug

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt in Kraft.

² Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Inkrafttreten am 28. September 1989²⁾

¹⁾ § 6 aufgehoben am 28. September 1997; GS 94, 261.

²⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:
- 28. September 1997 am 1. Mai 1998.